

Meldung zu Händen der Entscheidsammlung Website GFV BL

Inhalt des Dokumentes

- 1. Rechtsfrage, Stellungnahme, relevante Verfügungen und Entscheide der Gemeinde bzw. der kantonalen Aufsichtsbehörden, Wegleitungen, Schulungsunterlagen usw. (anonymisiert)**

- 2. Bemerkungen**

- 3. Schlagwörter**

- 4. Angaben zur Meldeperson (Name, Gemeinde, Kontaktdaten)**

- 5. Datum der Erfassung bzw. Aktualisierung**

HINWEISE ZUM ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SGS 162, vom 10. Februar 2011
- Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV), SGS 162.11, vom 4. Dezember 2012

Inhalt:

Das Öffentlichkeitsprinzip beinhaltet die Pflicht der öffentlichen Organe

- zum aktiven Informieren von Amtes wegen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse (§ 17 IDG) sowie
- zur reaktiven Herausgabe von Informationen auf ein entsprechendes Gesuch hin (§§ 23 ff IDG).

Informationen, welche in einem allgemeinen öffentlichen Interesse liegen, publizieren wir demnach in geeigneter Weise (Internet, Medienmitteilung....) regelmässig von uns aus; daneben besteht ein Informationszugangrecht auf Gesuch hin über andere Daten und Informationen.

Zugangsgesuche:

Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind (§ 23 IDG). Die Information muss aufgezeichnet, also irgendwie verkörpert sein (insbesondere auf Papier, digitalen Speichermedien, Tonträgern, in Form von Plänen, Bildern usw.).

Die gewünschte Information ist hinreichend genau zu bezeichnen. Ein Interessensnachweis oder eine Begründung des Gesuchs sind jedoch nicht erforderlich.

Gesuche können telefonisch, per E-Mail oder schriftlich gestellt werden. Auf der Homepage steht ein elektronisches Formular zur Verfügung.

- ▶ Es besteht kein Anspruch auf sofortige Information!
- ▶ Nur fertig gestellte Aufzeichnungen werden zugänglich gemacht.

Einschränkungen:

Der Informationsanspruch ist nicht schrankenlos. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten können den Informationszugang verbieten (z.B. Steuergeheimnis, Schweigepflichten). Auch der Datenschutz wird weiterhin gewahrt.

Ausserdem können öffentliche oder private Interessen dem Informationszugang entgegenstehen. Diesfalls ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen und dem konkreten Interesse am Informationszugang.

- ▶ Bei jedem Gesuch muss zuerst überprüft werden, ob eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse (z.B. Datenschutz) entgegenstehen: In diesen Fällen wird der Zugang verweigert (§ 27 IDG).
- ▶ Zudem besteht kein Anspruch auf ‚Lieferung‘ von Informationen, welche ‚bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen‘ (§ 30 Abs. 1 IDG).

Vorgehen:

Nach Eingang des Gesuchs überprüft die zuständige Organisationseinheit, ob die Voraussetzungen für den Zugang zu den erwünschten Informationen gegeben sind. Innert 30 Tagen seit Gesuchseingang muss das Gesuch beantwortet werden (§ 33 IDG).

Falls dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen werden kann, wird das rechtliche Gehör gewährt und allenfalls eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt.

Bei aufwändigen Verfahren kann eine Gebühr erhoben werden; in der Regel ist das Verfahren jedoch kostenlos (§ 34 IDG).

- ▶ Im Zweifelsfall sowie für weitergehende Fragen steht der Rechtsdienst gerne zur Verfügung!

Die wichtigsten Bestimmungen aus dem IDG:**§ 17 Informationstätigkeit von Amtes wegen**

¹ Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.

³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

⁴ Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall angezeigt ist, unverzüglich zu informieren.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung. Die Informationen erfolgen in sachlicher, einfacher und kostengünstiger Weise und vorzugsweise über das Internet.

§ 23 Zugang zu Informationen

¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.

² In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren richtet sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

§ 24 Zugang zu den eigenen Personendaten

Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.

§ 27 Verweigerung oder Aufschub

¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegenstehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information

- a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder
- b. die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder
- c. den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder
- d. die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
- e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt oder
 - b. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt oder
 - c. die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.
- ⁴ Der Zugang zu den eigenen Personendaten kann namentlich bei Personendaten in Krankheitsgeschichten und Akten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs ausserdem eingeschränkt werden, wenn es wegen der Interessen der um Zugang ersuchenden Person erforderlich ist.

§ 33 Fristen

Das öffentliche Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs

- a. den Zugang zu den Informationen zu gewähren,
- b. eine Mitteilung gemäss § 31 Absatz 2 zukommen zu lassen oder,
- c. wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, bis wann der Entscheid vorliegen wird.

14. Februar 2013/LR